



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Landrat des Landkreises Ebersberg
Herrn Robert Niedergesäß
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.5-BO9302.K-8/1/3
M-Nr. 848/2023

München, 1. August 2023
Telefon: 089 2186 1852

**Antrag auf Errichtung einer Staatlichen Fachakademie für
Sozialpädagogik in Kirchseeon**

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Errichtung einer Staatlichen
Fachakademie für Sozialpädagogik im Landkreis Ebersberg am Standort
Kirchseeon vom 10. Juli 2023.

Grundsätzlich kommt die Gründung von (staatlichen) Schulstandorten in
Frage, wenn eine entsprechende Nachfrage an Ausbildungsplätzen in der
jeweiligen Region vorhanden ist und keine Gefährdung bestehender
Standorte nachgewiesen wird. Allein der allgemeine Bedarf an Fachkräften,
d. h. an Absolventinnen und Absolventen einer bestimmten Berufsgruppe
(z. B. Erzieherinnen und Erzieher), ist hierfür jedoch nicht ausreichend.

Ich versichere Ihnen, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht
und Kultus (StMUK) nichts unversucht lässt, um weitere Bewerberinnen
und Bewerber für das sozialpädagogische Berufsfeld zu gewinnen und die
Ausbildungskapazitäten zu erhöhen. Aus diesem Grund möchte ich Sie

darauf hinweisen, dass zum Schuljahr 2023/2024 eine staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege in Kirchseeon errichtet wurde, womit ein wichtiger und unerlässlicher erster Schritt hin zur Errichtung einer Fachakademie für Sozialpädagogik bereits vollzogen wurde. Erfreulich ist, wie Sie berichten, dass bereits eine Klasse zustande kommt.

Bei der Prüfung eines Antrags auf Errichtung einer Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik wird stets ein erprobtes und standardisiertes Verfahren angewendet:

Das Errichtungsverfahren staatlicher Fachakademien für Sozialpädagogik ist konsekutiv angelegt. Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ ist eine berufliche Weiterbildung (Aufstiegsfortbildung), die zu einem Berufsabschluss auf DQR-Niveau 6 führt, vergleichbar mit der Meisterausbildung. Als Aufnahmevoraussetzung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Fachakademieordnung (FakO) ist eine einschlägige berufliche Vorbildung, wie z. B. die Berufsausbildung zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „staatlich geprüften Kinderpfleger“, vorausgesetzt. Staatliche Fachakademien für Sozialpädagogik werden also bewusst ausschließlich an Standorten errichtet, an welchen bereits eine „stabile“ Berufsfachschule für Kinderpflege existiert, damit die Fachakademie für Sozialpädagogik in eine bestehende Schuleinheit mit entsprechender Fachexpertise der Lehrerschaft eingegliedert werden kann. Nach mindestens einem erfolgreichen Prüfungsjahrgang der Berufsfachschule für Kinderpflege kann sichergestellt werden, dass die Schülerzahlen auf einem stabilen Niveau bleiben und sich eine professionalisierte Fachschaft entwickeln konnte.

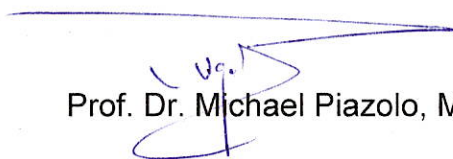
Im Ergebnis wird Ihr Antrag zum Schuljahresbeginn 2024/2025 entsprechend geprüft werden, nachdem die Schülerzahlen für das Schuljahr 2024/2025 feststehen, sodass der Start der Fachakademie für Sozialpädagogik, im Falle eines Positivbescheids, zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen könnte.

Insofern bitte ich Sie, Herr Landrat Niedergesäß, um etwas Geduld.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement dem Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Arbeitsfeld entgegenzutreten.

Die Regierung von Oberbayern erhält einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazzolo, MdL